

Postzahl

Eintragung

86036-327 379

1

Erbschaftseröffnung wird das Eigentumsverhältnis für die gemeinsamen Eigentümer veräußerlich gemacht

a) Das Gemeinschaftsverhältnis in Lind. Gl. 85 II dieses Gesetzbuches für fünf Teile zu vierundzwanzig Teilmengen

1.2.4

b) Das Gemeinschaftsverhältnis in Lind. Gl. 237 II dieses Gesetzbuches für fünf Teile zu fünf Teilmengen

c) Das Gemeinschaftsverhältnis in Lind. Gl. 180 II dieses Gesetzbuches für drei Teile zu drei Teilmengen

einverleibt.

1. Gemeinschaftsunterlegungsbuch, Prot. Nr. 519:1

17. Juli 1933-1934.

2
zu 1h

1.3,

Auf Grund des Teilungsvertrages vom 12. Juli 1933 wird auf eine Hälfte des mit Bp. 94 in Lind. Gl. 237 II dieses Hauptbuches verbundenen 5/32 Anteils des Eigentumsrecht, sohin für

Wilhelm Rief zu fünf Vierundzwanzigstel

einverleibt.

7. Jänner 1941-53.

3
zu 2

Auf Grund des Übergabevertrages vom 4. Mai 1969 wird auf die 5/64 Anteile des Wilhelm Rief,

53/74